

II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Aukrug (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und des § 31 des Landeswassergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 05.11.2008 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Aukrug (Abwassergebührensatzung) erlassen.

Artikel 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung bei Kleinkläranlagen:

- | | |
|---|---------|
| a) Grundgebühr (jährlich) | 24,50 € |
| b) Gebühr pro cbm bei Regelabfuhr | 23,37 € |
| c) Gebühr pro cbm bei 2-jähriger Abfuhr | 23,37 € |
| d) Gebühr pro cbm bei biologischen Anlagen | 30,04 € |
| e) Gebühr pro cbm bei abflusslosen Sammelgruben | 30,04 € |

(2) Für jede zusätzlich zu der Regelabfuhr durchgeführte Abfuhr wird eine Gebühr in Höhe von 30,04 € pro cbm und für jede erfolglose Abfuhr von Grundstückswasseranlagen eine pauschale Gebühr in Höhe von 24,50 pro Fall neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1b erhoben.

Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Aukrug, 05.11.2008

AMT AUKRUG



Thomsen
Amtsvorsteher